

Satzung des Vereins

Improtheater-Stormarn

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Improtheater-Stormarn
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Timmerhorn in 22941 Jersbek
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Möglichkeit:
 - a) Improvisationstheater und seine Techniken zu erlernen
 - b) Improvisationstheater mit anderen gemeinsam spielen zu können
 - c) Veranstaltungen von Improvisationstheateraufführungen der Mitglieder
 - d) Förderung des Improvisationstheaters für Kinder- und Jugendliche
 - e) Angebote von fortlaufenden Kursen mit ÜbungsleiterIn
 - f) Angebote von Workshops über ein oder mehrere Stunden oder Tage mit ÜbungsleiterIn
 - g) Angebote von Gruppen ohne ÜbungsleiterIn
 - h) Angebote von Fortbildungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, unabhängig ob sie dem Zweck des Vereins fremd sind oder nicht, begünstigt werden. Gleiches gilt für unverhältnismäßig hohe Vergütung.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Kinder und Jugendliche Mitglieder, welche von mindestens einem Sorgeberechtigten angemeldet werden.
 - d) Ehrenmitglieder
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - a) Die Zusatzbeiträge für eine Teilnahme an den Kursen, Gruppen oder Workshops sind nicht im jährlichen Vereinsmitgliedsbeitrag des Vereins enthalten und werden bei Inanspruchnahme gesondert fällig.
 - b) Eine Teilnahme an den Kursen, Gruppen und Workshops kann nur erfolgen, sofern noch genügend freie Plätze vorhanden sind. Es wird eine Warteliste geführt.

- c) Eine Teilnahme an Gruppen oder Kursen für Fortgeschrittene, ist nur bei entsprechender Vorerfahrung und Eignung möglich. Die Beurteilung erfolgt durch den Vorstand und ÜbungsleiterIn.
- d) Bei Gruppen ohne ÜbungsleiterIn entscheiden grundsätzlich die teilnehmenden Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Gruppe gemeinsam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresmitgliedsvereinsbeitrag oder mit der Zahlung eines Zusatzbeitrags für ein gebuchtes Zusatzangebot, mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist sofort wirksam.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Vereinsmitgliedsbeitrags, oder eines bereits gezahlten Zusatzbeitrags für die Zusatzangebote, noch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sämtliches in den Händen befindliches Vereinseigentum muss von dem ausscheidenden Mitglied zurückgegeben werden.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft jährlich einen Vereinsmitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Diese werden in einer Beitragsordnung aufgeführt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit.
4. Darüber hinaus werden für frei wählbare Angebote, die der Verein seinen Mitgliedern anbietet, Zusatzbeiträge erhoben, welche grundsätzlich im Voraus zu entrichten sind. Gebühren für fortlaufende Kurse und Gruppen werden jeweils monatlich zum

Monatsanfang fällig, Zusatzbeiträge für befristete Tages- oder Wochenworkshops werden einmalig in voller Höhe vor Workshopbeginn fällig. Die Höhe der Zusatzbeiträge bestimmt der Vorstand. Diese werden in einer Beitragsordnung aufgeführt.

§ 5. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und SchatzmeisterIn und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der zweite Vorsitzende wird bei der Gründung, abweichend von der Satzung, für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festsetzung der Zusatzbeiträge für Gruppen, Kurse und Workshops

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege
2. Vorstandssitzungen sind schriftlich oder mündlich einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per Email oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der zwei KassenprüferIn
 - b) Wahl der ProtokollführerIn für die Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Vereinsmitgliedsbeitrags

- f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - i) Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
 3. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) Der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - b) Ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist
 5. Das Protokoll soll folgendes beinhalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Person von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn
 - d) Tagesordnung
 - e) gefasste Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Tag.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, auch Ehrenmitglieder. Minderjährige werden durch einen Sorgeberechtigten vertreten.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) Die Änderung der Satzung
 - b) Die Auflösung des Vereins
 - c) Die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der/die VersammlungsleiterIn kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, genügt

im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein/e KandidatIn eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12. Kassenführung

1. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei KassenprüfernInnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Mitgliedern

1. *Sind Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.*

Sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

2. *Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.*

Sind die vorgenannten Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Stormarn e.V., Lindenstr.4, 22941 Bargtheide, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Jersbek, OT Timmerhorn 01.11.18